

Lohnabstandsklauseln bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen rechtens

Der Gesetzgeber kann Zuschüsse zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen davon abhängig machen, dass den dort Beschäftigten Entgelte unterhalb des Tariflohns gezahlt werden. Solche Lohnabstandsklauseln greifen zwar in die Tarifautonomie ein, können aber in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit gerechtfertigt sein, um Arbeitsplätze zu schaffen. Das hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 27. April entschieden (1 BvR 2203/93 und 897/95). Der Erste Senat wies damit zwei Verfassungsbeschwerden der IG Metall zurück, die sich gegen Vorschriften im Sozialgesetzbuch (SGB) III und Vorläuferregelungen im Arbeitsförderungsgesetz gewandt hatten. Danach kann die Bundesanstalt für Arbeit Zuschüsse für gemeinnützliche Arbeiten zahlen, um die Beschäftigung schwer vermittelbarer Arbeitsloser zu fördern. Dazu zählen Maßnahmen zur Erhaltung der Umwelt und zur Verbesserung des Angebots in der Jugendhilfe. In voller Höhe wird dieser Zuschuss nur geleistet, wenn das vereinbarte Arbeitsentgelt 80 Prozent der Tariflöhne für vergleichbare Tätigkeiten nicht übersteigt.

Die IG Metall sah sich durch diese Lohnabstandsklausel in ihrer Koalitionsfreiheit verletzt. Die Bestimmung schwäche ihre Position in Tarifverhandlungen, denn faktisch habe der Gesetzgeber Lohnleitlinien geschaffen, die das Ergebnis der Tarifverhandlungen vorgäben. Lasse sich die Gewerkschaft nicht auf die Vereinbarung gesenkter Entgelte ein, würden die Arbeitsbedingungen nicht kollektiv, sondern durch Einzelverträge geregelt. Der Gesetzgeber gebe so einen Anreiz zur Tarifrucht und schwäche die Arbeitnehmer.

Das Bundesverfassungsgericht ist diesen Argumenten im Ergebnis nicht gefolgt. Allerdings kommt auch der Senat zu dem Schluss, Paragraph 275 SGB III greife in die Koalitionsfreiheit ein. Die Regelung beeinträchtige die Position der Gewerkschaft in Tarifverhandlungen über das Entgelt solcher Arbeitnehmer, die in Strukturanpassungsmaßnahmen beschäftigt seien. Hier habe die IG Metall kaum Aussichten, mehr als 80 Prozent des normalen Tariflohns auszuhandeln. Da der Zuschuss der Bundesanstalt sich in demselben Umfang verringere, in dem der gesetzlich vorgegebene Höchstlohn überschritten werde, belaste jede Überschreitung den Arbeitgeber in doppelter Höhe. „Darauf wird sich die Arbeitgeberseite in Tarifverhandlungen kaum einlassen“, folgern die Richter. Die angegriffene Vorschrift lege daher praktisch das Ergebnis fest, das ausgehandelt werden könne.

Dennoch hält der Senat die Bestimmung für verfassungsgemäß. Die Koalitionsfreiheit könne jedenfalls zum Schutz von Gemeinwohlbelangen eingeschränkt werden, denen Verfassungsrang zukomme. Das Ziel, die Massenarbeitslosigkeit durch Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze zu bekämpfen, „hat Verfassungsrang“, schreiben die Richter unter Verweis auf das Sozialstaatsprinzip. Die staatliche Fürsorge bei Arbeitslosigkeit könne auch darauf gerichtet sein, die Zahl der Arbeitsplätze zu vermehren, indem die Lohnkosten mitfinanziert würden. Die Lohnabstandsklausel solle bewirken, dass die Mittel zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen einer möglichst großen Zahl von Arbeitslosen zugute kämen.

Die Auswirkungen auf die Tarifautonomie könnten der IG Metall auch zugemutet werden, schreiben die Richter. Verhandlungen über Tarife für Arbeitnehmer in Strukturanpassungsmaßnahmen unterschieden sich „grundlegend“ von normalen Tarifverhandlungen. Weil die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf „nicht profitable“ Bereiche beschränkt seien, entstehe in der Regel erst durch den Zuschuss der Bundesanstalt für Arbeit ein Interesse des Arbeitgebers an der Arbeitsleistung. Daher könne die Gewerkschaft bei Tarifverhandlungen auch weniger Druck ausüben als sonst. Der Arbeitgeber könne einem Streik ohne existenzielle Einbußen ausweichen, indem er eine Maßnahme unterlasse, an der er ohnehin kein sonderliches Eigeninteresse habe. Hinzu komme, dass die Geltung der angegriffenen Vorschriften bis zum Jahr 2002 befristet sei.

Nach: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 05.08.1999

